

## Ein Beispiel der rasanten digitalen Transformation: E-Rechnung

Seit Jahr und Tag hört man von Regierungsvertretern und allen anderen, die denken etwas dazu sagen zu müssen, von der dringenden Notwendigkeit der Digitalisierung in allen Bereichen unseres Handelns.

Das April-Editorial informiert Sie mit einem Beispiel darüber, wie die für diese Transformation zuständigen Institutionen (EU, Ampel-Koalition) den Worten(hülsen) Taten folgen lassen.

Die Einführung der E-Rechnung, als *weiterer Treiber der digitalen Transformation* in zeitlicher und sachlicher Hinsicht soll Ihnen aufzeigen, wie die Umsetzung den Ankündigungen folgt.

Wie in allen Editorials angeboten gilt auch hier, für entstehende Fragen zu dem nachstehenden Themenbereich, jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

### Gesetzliche Grundlagen unter zeitlicher Betrachtung

#### elektronischer Rechnungsaustausch in der öffentlichen Verwaltung

- Mit der am **26. Mai 2014** in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2014/55/EU wurde der Rahmen für ein einheitliches Vorgehen bei der Übermittlung von Rechnungen an die öffentlichen Verwaltungen festgelegt.
- Am **1. Dezember 2016** wurde das Gesetz zur elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen verabschiedet und am **10. April 2017** im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
- Die Richtlinie wird durch die Bundesländer - auch die Bundesländer und Kommunen wurden vergattert - seit **18. April 2020** umgesetzt.

#### Anmerkung:

*Es wundert nicht, dass der ständige Verweis auf die Notwendigkeit der digitalen Transformation zur Lösung unserer Probleme seitens der Politiker als „heiße Luft“ gesehen wird, bei einer Umsetzungsdauer für den elektr. Rechnungsaustausch in der öffentlichen Verwaltung von **6 Jahren**.*

#### Einführung der E-Rechnungspflicht für inländische Rechnungen im B2B-Bereich

- Der am **8. Dezember 2022** veröffentlichte Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL, Richtlinie 2006/112/EG) mit der dazugehörigen Durchführungsverordnungen im Rahmen der Initiative "VAT in the Digital Age" durch die EU-Kommission ist die Grundlage für die Einführung der E-Rechnungspflicht für inländische Rechnungen im B2B-Bereich
- Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit der Zustimmung des Bundesrats vom **22. März 2024** zum Wachstumschancengesetz.

### Gesetzliche Grundlagen unter sachlicher Betrachtung

Mit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes ist es nun offiziell, dass für Rechnungen zwischen Unternehmen bereits ab dem **1. Januar 2025** grundsätzlich die Form einer E-Rechnung gilt.

#### Beraterhinweis:

*Zu einem späteren Zeitpunkt soll ein Meldesystem zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs eingeführt werden.*

#### Bemerkenswert ist Folgendes:

- Die E-Rechnungspflicht gilt für den Empfang von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025.

#### Beraterhinweis:

*Unabhängig davon, ob Sie von der Übergangsregelungen Gebrauch machen, müssen Sie ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen!*

- Für den Versand gelten Übergangsregelungen vom 01.01.2025 bis 31.12.2027.  
Das bedeutet, dass Papierrechnungen weiterhin versendet werden können.  
ACHTUNG: Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Empfängers versendet werden.
  - Ab dem 01.01.2027 sind Umsatzgrößen zu beachten:  
Beträgt Ihr Vorjahresumsatz mehr als 800.000 Euro im Bereich B2B, sind Sie verpflichtet, elektronische Rechnungen zu versenden.  
Liegt der Vorjahresumsatz unter 800.000 Euro, verlängert sich die Übergangsregelungen für die Versendung von „Papierrechnungen“ bis zum 31.12.2027.
  - Ab dem 01.01.2028 sind alle Unternehmen im B2B-Bereich verpflichtet.
- Betroffen sind alle Fakturierungen von steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen durch im Inland ansässige Unternehmen an andere im Inland ansässige Unternehmen (sog. B2B).
- Nicht von der E-Rechnungspflicht betroffen sind steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro und Fahrkarten.

### Die E-Rechnung

Die E-Rechnung wird ab 2028 zum Standard in Europa.

Das bedeutet, dass Rechnungen gem. Artikel 218 Satz 1 MwStSystRL-E **ab dem 1. Januar 2028** in einem strukturierten elektronischen Format gemäß der EN 16931 auszustellen sind.

#### Beraterhinweis:

*Die EU ermächtigt die Mitgliedsstaaten, die E-Rechnung bereits ab 2024 verpflichtend einzuführen. Es bleibt abzuwarten, ob die Ampelkoalition davon Gebrauch macht.*

Mit dem neuen Standard werden Fristen für die Rechnungsstellung / -empfang gesetzt.

- So muss die E-Rechnung spätestens zwei Tage nach der Entstehung des Geschäftsvorfalles ausgestellt werden.
- Anschließend müssen die meldepflichtigen Informationen der E-Rechnung innerhalb von zwei Tagen an eine zentrale EU-Plattform gemeldet werden.
- Der Rechnungsempfänger hat nach Empfang der Rechnung ebenfalls zwei Tage Zeit, die meldepflichtigen Informationen an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Beraterhinweis:

*Die verkürzte Meldefrist erlaubt dem Fiskus den Abgleich zwischen den Daten des Rechnungsstellers und denen des Rechnungsempfängers. Als Grund für die kurze Frist, die Unternehmen weiter zusätzlich belastet, wird die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug vorgebracht.*

Bei all den neuen Fristen und Vorgaben stellt sich die Frage, was ist eigentlich eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, wodurch eine elektronische Verarbeitung ermöglicht wird.

FOLGE: Eine PDF-Datei ist keine E-Rechnung!

PDF-Rechnungen sind rein bildhafte Rechnungen, sie entsprechen nicht der Norm EN 16931. PDF-Rechnungen sind „sonstige Rechnungen“.

Sonstige Rechnungen sind spätestens ab 2028 im Rechnungverkehr zwischen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen im Bereich „B2B“ nicht mehr zulässig.

FAZIT:

Die geplante Einführung der E-Rechnung ist grundsätzlich positiv zu betrachten, was die digitale Transformation betrifft. Wenn dieser positive Aspekt jedoch – wie beschrieben - mit Vorgaben überfrachtet wird, die eine mögliche Bürokratieentlastung neutralisiert bzw. weiter verschärft, ist die Einführung der E-Rechnung ein weiterer Schritt in die falsche Richtung.

Wir freuen wir uns, wenn Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

**Gerhard Weichselbaum**  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©